



Erneute Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A07 „Ecke Franz-Schuster-/Grundstraße“; 3. Änderung

Der Gemeinderat hat am 22. Oktober 2019 den Bebauungsplan **Nr. A07 „Ecke Franz-Schuster-/Grundstraße“; 3. Änderung** in der Fassung vom 10.09.2019 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung. Außerdem wird von der Erstellung eines Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Umgriff wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 127/3 der Gemarkung Neuried.

Die Erarbeitung eines Planentwurfs erfolgte durch das Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Neuried, Bauamt, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.



- 2 -

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 08.11.2019

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen: